## Rahmenhygienekonzept für den Frühlingsmarkt in Barsinghausen

| | |
|---|---|
| Termin: | 20.03.2022 |
| Öffnungszeiten: | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Standort: | In der Marktstraße Barsinghausen |
| Veranstalter: | Unser Barsinghausen e.V., Marktstr. 3-5, 30890 Barsinghausen |

1. Nach den Erfahrungen der letzten Veranstaltungen werden weniger als 1000 Besucher zeitgleich erwartet.

2.Als allgemeine Voraussetzung gelten die Regelungen der **Niedersächsischen Corona-Verordnung** in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Der Veranstalter des Frühlingsmarkts, Unser Barsinghausen e.V., erstellt im Folgenden unter Beachtung der aktuellen Rechtslage ein Schutz- und Hygienekonzept für Mitarbeiter, Standpersonal und Besucher. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel des BMAS sowie andere behördliche Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu berücksichtigen.

4. Verantwortlich für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sowie für die Umsetzung der Anforderungen des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepts ist der Veranstalter. Die Einhaltung der Vorgaben ist für die Dauer des Frühlingsmarkts regelmäßig zu kontrollieren; Verstöße sind umgehend abzustellen.

5. **Die geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen werden vor Beginn der Veranstaltung sowohl analog (Standverträge) als auch digital (Website) in geeigneter Weise kommuniziert**. Zusätzlich werden die Besucher des Frühlingsmarkts durch **Informationstafeln** und Piktogramme auf der Marktstraße entsprechend informiert.

6. Auf der Veranstaltung werden **durch die Standbetreiber an jedem Stand ausreichend Desinfektionsmittel** für die Besucher bereitgestellt.

7. Wo nötig, werden die Besucher durch geeignete Steuerungsmaßnahmen (z.B. Einbahnstraßenverkehr) geleitet.

8. **Standpersonal und Besucher tragen, wenn der Mindestabstand vom 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung**. Hat der Standbetreiber durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen (Plexiglastrennwand o.ä.) für einen adäquaten Infektionsschutz gesorgt, kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

9. **Die Standbetreiber sorgen für eine regelmäßige Reinigung sämtlicher Oberflächen in allen von den Besuchern genutzten Bereichen, das schließt auch Fahrgeschäfte mit ein.** Der Wartebereich vor den Ständen ist durch geeignete Infektionsschutzmaßnahmen (z.B.

Markierungen, Absperrungen, Vergrößerung der Abstände zwischen den Ständen o.ä.) durch die Standbetreiber zu optimieren, um den Abstandsregelungen Rechnung zu tragen und Menschenansammlungen zu vermeiden.

10. Darüber hinaus gelten für **Stände mit gastronomischen Angeboten** (auch Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen) zudem die jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen für die Gastronomie.

11. Die Benutzung von Kinderkarussell und Kindertrampolin ist von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig. Der Anbieter ist verpflichtet, sich von den das Angebot nutzenden Personen die entsprechenden Nachweise über Impfung, Genesung oder Testung vorlegen zu lassen.
Kinder und Jugendliche sind nach Maßgabe der niedersächsischen Vorschriften (Kurzfassung siehe Anlage) von dem 3G-Nachweis befreit und dürfen das Angebot auch ohne Vorlage eines 3G-Nachweises nutzen.

12. Sämtliche auf dem Frühlingsmarkt dienstleistende Personen sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung einen 3G-Nachweis gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.

13. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

UNSER BARSINGHAUSEN

Anlage:

https://www.niedersachsen.de/assets/image/219458